



Az.: 322-135-05 092.01

Antragssteller: Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)

Allgemeine UVP-VP gemäß § 7 Abs. 1 UVPG zur Gewässerverrohrung und -verlegung im Rahmen der Erweiterung der Kläranlage Zell – Bullay – Alf in Merl

Maßnahme nach Anlage 1 zum UVPG Nr.: 13.18.1

Die folgenden Angaben basieren auf der vom Planungsbüro Valerius vorgelegten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG zur Erweiterung der Kläranlage Zell-Bullay-Alf vom Juli 2019.

		Bemerkungen																																																																								
1.	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:																																																																									
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	4.281 m <sup>2</sup> Es sind keine wesentlichen Abrissarbeiten erforderlich.																																																																								
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	keine Relevanz																																																																								
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Lage: Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> <th>Größe (m<sup>2</sup>)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Merl</td><td>15</td><td>3</td><td>146</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>15</td><td>2</td><td>186</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>15</td><td>1</td><td>73</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>15</td><td>109</td><td>771</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>17</td><td>136/2</td><td>77</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>17</td><td>57/1</td><td>106</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>17</td><td>56/1</td><td>130</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>17</td><td>64/1</td><td>358</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>17</td><td>61/2</td><td>228</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>17</td><td>140/5</td><td>34</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>17</td><td>87/2</td><td>108</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>17</td><td>87/3</td><td>71</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>17</td><td>87/4</td><td>127</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>17</td><td>93/1</td><td>490</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>17</td><td>86/1</td><td>680</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>17</td><td>102/2</td><td>11580</td></tr> <tr><td>Merl</td><td>17</td><td>88/5</td><td>120</td></tr> </tbody> </table>	Lage: Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Merl	15	3	146	Merl	15	2	186	Merl	15	1	73	Merl	15	109	771	Merl	17	136/2	77	Merl	17	57/1	106	Merl	17	56/1	130	Merl	17	64/1	358	Merl	17	61/2	228	Merl	17	140/5	34	Merl	17	87/2	108	Merl	17	87/3	71	Merl	17	87/4	127	Merl	17	93/1	490	Merl	17	86/1	680	Merl	17	102/2	11580	Merl	17	88/5	120
Lage: Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )																																																																							
Merl	15	3	146																																																																							
Merl	15	2	186																																																																							
Merl	15	1	73																																																																							
Merl	15	109	771																																																																							
Merl	17	136/2	77																																																																							
Merl	17	57/1	106																																																																							
Merl	17	56/1	130																																																																							
Merl	17	64/1	358																																																																							
Merl	17	61/2	228																																																																							
Merl	17	140/5	34																																																																							
Merl	17	87/2	108																																																																							
Merl	17	87/3	71																																																																							
Merl	17	87/4	127																																																																							
Merl	17	93/1	490																																																																							
Merl	17	86/1	680																																																																							
Merl	17	102/2	11580																																																																							
Merl	17	88/5	120																																																																							



		<p>Merl 17 88/4 240                  Merl 17 100/2 1404                  Merl 17 94/1 165                  Merl 17 95/1 133                  Merl 17 96/1 1156                  (Flurstücke z.T. teilweise in Anspruch zu nehmen)</p> <p>Merkmale des Vorhabens:                  Gewässerverrohrung und -verlegung in anthropogen erheblich vorbelastetem Gebiet (Wirtschaftswegen künstlichen Böschungen, Reblandflächen, Gewässergraben, mit Betonhalbschalen versehen)</p> <p>Das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) plant im Rahmen der Umstellung des Kläranlagenbetriebes, die technische Erweiterung am alten Standort in der Gemarkung Merl.                  Mit der Erweiterung sind neben dem Bau von Technikgebäuden, einer verrohrten Bachverlegung, einem Bau einer Druckleitung von der Mosel in den Betriebsbereich, diverse Aufschüttungsflächen im Einflussbereich der Mosel verbunden, was durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahmen dazu führt, dass zusätzlich zum naturschutzfachlichen auch ein Ausgleich aus wasserrechtlicher Sicht notwendig wird, um das Abflussregime der Mosel und damit den Eingriff durch Aufschüttungen und bauliche Anlagen durch eine Abgrabung wieder zu neutralisieren.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzeugung gemäß § 3, Abs. 1 und 8 KrWG durch die Maßnahmen gegeben =&gt; Abfälle zur Beseitigung</li> <li>- Keine negative Veränderung gegenüber dem Status quo</li> </ul>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingt ist von erhöhter Lärm- und Bewegungsunruhe im Erweiterungsbereich auszugehen, gegenüber dem geplanten Erweiterungsbau als nicht relevant einzustufen.</li> <li>- Betriebsbedingt ist kein Anstieg des Verkehrsaufkommens gegenüber dem Status quo zu erwarten.</li> <li>- Keine negative Veränderung gegenüber dem Status quo</li> </ul>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Risiken, etc. durch die Maßnahmen zu erwarten.</li> <li>- Keine negative Veränderung gegenüber dem Status quo</li> </ul>
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß dem Stand der Technik geeignet und als unbedenklich einzustufen.</li> </ul>



1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Störanfälligkeit durch die Maßnahmen zu erwarten, die zu Konflikten mit dem § 3 Absatz 5a BImSchG führt, da die Erweiterung gemäß Stand der Technik umgesetzt wird.</li> <li>- Keine negative Veränderung gegenüber dem Status quo.</li> </ul>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Maßnahme führt zu keinen Risiken für die menschliche Gesundheit.</li> <li>- Baubedingte Störungen sind gegenüber Lärm und Schadstoffausstoß des Verkehrs der L 199 zu vernachlässigen.</li> <li>- Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind ohne Relevanz.</li> </ul>
<b>2.</b>	<b>Standort des Vorhabens</b>	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftl. und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Der Standort befindet sich unmittelbar angrenzend an eine bestehende Kläranlage. Es werden durch die Verrohrung und Gewässerverlegung anthropogen vorbelastete Flächen in Anspruch genommen (Grünland, künstliche Böschungen und begradigtes, mit Halbschalen versehenes Gewässer)
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p>Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Versiegelung/Verdichtung entsteht durch die zusätzliche Verrohrung in bereits vorbelastetem Gebiet (bestehende Verdichtung/bestehende Versiegelung (Halbschalen));</li> <li>- eine Entsiegelung erfolgt durch das Entfernen der Betonhalbschalen;</li> </ul> <p>Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor dem Hintergrund der Gesamtmaßnahme, als nicht erheblich einzustufen, zudem weist der Boden im Plangebiet eine eingeschränkte Natürlichkeit auf (Vorbelastung durch Verdichtung und intensive landwirtschaftliche Reblandnutzung));</li> </ul> <p>Natur und Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor dem Hintergrund der Gesamtmaßnahme, als nicht erheblich einzustufen</li> <li>- Keine negative Veränderung gegenüber dem Status quo</li> </ul>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	nicht Bestandteil des Plangebietes
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht Bestandteil des Plangebietes

# KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG



2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht Bestandteil des Plangebietes
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Plangebiet ist Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes, gemäß Verordnung ist die Erweiterung gemäß § 6 zulässig.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nicht Bestandteil des Plangebietes
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	nicht Bestandteil des Plangebietes
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	nicht Bestandteil des Plangebietes
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Das Plangebiet ist Bestandteil eines Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG. Eine Beeinträchtigung gemäß § 75 WHG ist durch die Realisierung der Maßnahmen nicht abzuleiten. Eine entsprechende Berücksichtigung (Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78a WHG mit einem Retentionsraumausgleich) findet statt. Wasserschutz – und Heilquellenschutzgebiete werden nicht betroffen.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht Bestandteil des Plangebietes
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht Bestandteil des Plangebietes
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht Bestandteil des Plangebietes
<b>3.</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen insbesondere, welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Das Plangebiet befindet an der südöstlichen Siedlungsperipherie von Bullay, in unmittelbarer Nähe zur Mosel. Die Umgebung des Plangebietes weist westlich und südlich intensiv genutzte Reblandflächen auf, nördlich verläuft die L 199, östlich grenzt die vorhandene Kläranlage an den Planungsraum. Dazwischen befinden sich befestigte Wirtschaftswegen mit einem Entwässerungsgraben. Parallel zu Landesstraße sowie entlang der Böschungen der bestehenden Kläranlage wurden Gehölze angepflanzt, bzw. haben sich Gebüsche auf brachgefallenen Reblandflächen entwickelt. Die Kläranlage, inklusive des Erweiterungsbereiches, wird über einen Wirtschaftsweg mit der L 199 verbunden. Südlich des Plangebietes verläuft die Mosel.  Entfernung zu den nächsten Siedlungen: 200 m Verkehrsströme: Landesstraße 199



		<p>Bewertung: Durch die Erweiterung der Kläranlage erfolgt ein Beitrag zur Verbesserung der Abwasserreinigung und -beseitigung und damit kommt es zu einer Steigerung der Umweltqualität, die sowohl für das Einzugsgebiet (Zell - Bullay - Alf) an der Mosel, als auch für deren Einwohner von unmittelbarem Vorteil ist.</p>
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	keine Relevanz
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p>Eingriff Flora/Fauna Bewertung: Es ist davon auszugehen, dass der Ursprungszustand des Plangebietes ehemals durch eine intensive Reblandnutzung bzw. durch Nutzgärten mit Obstgehölzen geprägt war. Trotz der Eingrünung der Altanlage mit Gehölzen, ist davon auszugehen, dass der Planungsraum durch faunistische Arten von untergeordneter Bedeutung ist. Begründet wird dies mit den vorhandenen angrenzenden Störungen durch die intensive Landwirtschaft bzw. durch die den Betrieb der Kläranlage und die Nutzung der Landesstraße und die damit verbundenen Bewegungsunruhen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sowie den fehlenden Nestnachweisen. Die Schutzbedürftigkeit für faunistische Arten ist wegen der eingeschränkten Möglichkeiten und der störungsintensiven Situation als Rückzugs- und Brut- und Fortpflanzungsqualität, als gering anzusehen. Da der Bereich temporär als Nahrungshabitat genutzt wird, ist eine mittlere Schutzbedürftigkeit anzusetzen. Schutzbedürftigkeit: gering - mittel</p> <p>Eingriff Klima: Bewertung: Aufgrund der Kleinräumigkeit der Gesamtfläche im Bereich vorhandener mesoklimatischer Störungen (Emissionen durch bestehende Kläranlage, der Siedlung und von Kfz im Bereich der L 199), ist von keiner nennenswerten Beeinflussung des Klimas bei der geplanten Erweiterung der Kläranlage auszugehen. Schutzbedürftigkeit: gering</p> <p>Eingriff Boden: Bewertung: Durch die freie Gehölzsukzession ist der Boden des ursprünglich vorhandenen Reblands sowie der ehemaligen Nutzgärten gelockert und damit, wenn auch nur in begrenztem Umfang, verbessert worden. Wegen der fehlenden Möglichkeit Boden zu vermehren und gemäß dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Boden folgend, wird die Schutzbedürftigkeit daher mit einer mittleren Erheblichkeit angesetzt. Es ist bei der Realisierung darauf zu achten, dass Versiegelungen vermieden werden.</p>



Schutzbedürftigkeit: mittel

Eingriff Gewässer

Bewertung:

Im Plangebiet befindet sich im Randbereich die Mosel. Zudem befinden sich im Plangebiet ein verrohrter Bach und ein künstlich angelegter Graben, in den der verrohrte Bach mündet. Wegen der geplanten Verlegung des verrohrten Baches, aber vor allem, da die Planungsabsicht besteht, in offener Bauweise eine Druckleitung von der Mosel bis zu den vorgesehenen Zisternen zu errichten, erfolgt ein Eingriff am Gewässer und dessen Ufer. Hier ist, wegen der geringen Grabendimension für die vorgesehene Druckleitung (DN 200) und damit wegen des baubedingten Eingriffes festzuhalten, dass die Schutzwürdigkeit als mittelwertig einzustufen ist. Es ist bei der Realisierung darauf zu achten, dass Versiegelungen vermieden werden.

Hinsichtlich der geplanten Aufschüttungen ist zudem ein zusätzlicher Retentionsraum notwendig, um bei Hochwasser den durch die Bebauung verlorengegangenen Raum ausgleichen zu können.

Schutzbedürftigkeit: mittel

Eingriff Landschaftsbild/Erholung/Mensch

Bewertung:

Der Erholungswert der von Rebland geprägten Mosellandschaft ist für den Betrachter von besonderer Bedeutung. Die Einbindung visueller Störungen in das Landschaftsbild ist durch die Begrünung im Planungsraum gut umgesetzt worden. Fällt diese nun wegen der beabsichtigten Erweiterung in Teilen weg, bedarf es einer entsprechenden Begrünung der Erweiterungsfläche in nordwestlicher Richtung. Wegen der geringen Flächengröße und der unmittelbaren Nähe zu vorhandenen Störungen (Landesstraße, Kläranlage, Siedlung) wird die Schutzbedürftigkeit als gering bis mittelwertig eingestuft, sofern bei dem Bau auf eine randliche Eingrünung geachtet wird. Da nur somit vermieden werden kann, dass das Auge des subjektiven Durchschnittsbetrachters nicht auf die Kläranlage, sondern auf die Mosel mit ihren Weinbergen gelenkt wird.

Schutzbedürftigkeit Landschaftsbild/Erholung: gering – mittel

Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter:

Aus Sicht der Landschaftsplanung weist das Plangebiet für alle Schutzgüter im Durchschnitt eine geringe bis mittlere Schutzbedürftigkeit auf.

Insbesondere vor dem Hintergrund der baulichen Erweiterung, Errichtung von Hochbauten und Aufschüttungen, ist auf eine randliche Eingrünung, wie bei der Altanlage, zu achten. Zudem ist hinsichtlich der zusätzlichen wasserrechtlichen Beeinträchtigung, möglichst ein kombinierter naturschutzfachlicher und wasserrechtlicher Ausgleich anzustreben, wie beispielsweise eine Entfernung von Fichten aus Gewässernähe.



		Insgesamt ist festzuhalten, dass die geplante Nutzung und die damit in Verbindung stehenden Beeinträchtigungen, auch wegen fehlender kartierter Pauschalschutzflächen kompensierbar sind, bzw. dass bei Eingriffen in Flächen mit geringer Schutzbedürftigkeit seitens der Landschaftsplanung keine Belange entgegenstehen. Es sollte mit Bezug zum Landschaftsbild auf eine randliche Eingrünung geachtet werden. Ein zusätzlicher Bau einer Erschließung ist nicht notwendig.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Durch die Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen abzuleiten.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	keine Relevanz
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	keine Relevanz
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Ungeachtet der Tatsache, dass keine relevanten Auswirkungen erwartet werden, erfolgt die Entfernung von Halbschalen aus dem vorhandenen Bachbett (Kompensation durch Entsiegelung)
4.	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<p>Die standortbezogene UVP-Vorprüfung zur Gewässerverrohrung und -verlegung im Bereich der Kläranlage Zell-Bullay-Alf-, in der Gemarkung Merl zeigt, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen eine Umweltverträglichkeit gemäß § 5 UVPG nicht erforderlich ist.</p> <p>Auch kommt der aufgestellte Fachbeitrag WRRL vom 24.04.2019 zum Gewässerausbau zum Ergebnis, dass durch die Maßnahme keine nachteilige Veränderung am Wasserkörper untere Mosel eintritt.</p> <p>Eine erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten, bzw. es sind die Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen im Plangebiet sowie an externer Stelle kompensierbar (vgl. Fachbeitrag Naturschutz, 11/2018)</p> <p>Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG kann verzichtet werden.</p>